

**S a t z u n g**  
**über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste**  
**um die Gemeinde Medlingen**

vom 07.07.2021

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Medlingen folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

(1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Medlingen besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Medlingen

- eine Bürgermedaille,
- eine Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze.

(2) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden.

(3) Die Bürgermedaille soll in 10 Jahren höchstens an 4 Persönlichkeiten verliehen werden. Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird eine zahlenmäßige Beschränkung nicht festgelegt.

**§ 2**

**Bürgermedaille**

(1) Die Bürgermedaille besteht in einer Münze mit einem Durchmesser von 41 mm, die auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der erhöhtgeprägten Umschrift "GEMEINDE MEDLINGEN" und auf der Rückseite die erhöhtgeprägte Beschriftung "BÜRGERMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTE" zeigt. Die Medaille wird in echt Silber vergoldet ausgeführt.

(2) Zusammen mit der Bürgermedaille wird ein Abzeichen überreicht, das ebenfalls in echt Silber vergoldet ausgeführt ist und rückseits mit einer Anstecknadel versehen ist. Das Abzeichen stellt ein verkleinertes Abbild der Bürgermedaille dar. Es hat einen Durchmesser von 20 mm und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die erhöhtgeprägte Umschrift "GEMEINDE MEDLINGEN - FÜR BESONDERE VERDIENSTE -". Das Abzeichen kann als selbstständige Auszeichnung allein nicht verliehen werden.

(3) Die Bürgermedaille der Gemeinde Medlingen kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) zur Gemeinde Medlingen in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen und
  - b) sich durch besonders hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde Medlingen und ihrer Bürger herausragende Verdienste erworben haben oder durch besonders außerordentliche Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens, der Völkerverständigung, der Kultur oder des Sports das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde bedeutend gemehrt haben.
- (4) Mit der Verleihung der Medaille werden eine vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Medlingen unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (5) Die Aushändigung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form in einer Gemeinderatssitzung oder in einer besonderen Veranstaltung in Anwesenheit des Gemeinderates.
- (6) Die Bürgermedaille mit dazugehörigem Abzeichen geht mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Die Bürgermedaille mit Abzeichen sind vererblich. Die Auszeichnung darf von den Erben aber nicht selbst getragen werden; sie verbleibt ihnen nur als Andenken.
- (7) Inhaber der Bürgermedaille sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Gemeinde Medlingen einzutragen.
- (8) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille, Abzeichen und Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 3

#### Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze

- (1) Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze der Gemeinde Medlingen besteht in einem Abzeichen aus Gold, Silber oder Bronze mit einem Durchmesser von 20 mm und einer rückseitigen Anstecknadel. Die Ehrennadel trägt in allen drei Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die erhöhtgeprägte Umschrift "GEMEINDE MEDLINGEN \* FÜR VERDIENSTE \*". Die Ehrennadeln werden entsprechend ihrer Stufe in echt Silber vergoldet, in echt Silber oder in echt Bronze ausgeführt.
- (2) Die **Ehrennadel in Gold** kann nur an lebende Personen verliehen werden, die
- a) zur Gemeinde Medlingen in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen und
  - b) sich durch hervorragende Leistungen um das allgemeine Wohl der Gemeinde Medlingen und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben oder durch außerordentliche Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens, der Völkerverständigung, der Kultur oder des Sports das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold an ein Gemeinderatsmitglied ist gerechtfertigt bei 24-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.

(3) Die **Ehrennadel in Silber** kann nur an lebende Personen verliehen werden, die

- a) zur Gemeinde Medlingen in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen und
- b) sich durch besondere Leistungen um das allgemeine Wohl der Gemeinde Medlingen und ihrer Bürger Verdienste erworben haben oder durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens, der Völkerverständigung, der Kultur oder des Sports das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber an ein Gemeinderatsmitglied ist gerechtfertigt bei 18-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.

(4) Die **Ehrennadel in Bronze** kann nur an lebende Personen verliehen werden, die

- a) allgemeines Ansehen genießen und
- b) die sich insbesondere in den Bereichen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft oder durch langjähriges Wirken im Dienste der Allgemeinheit in Medlingen a.d.Donau Verdienste erworben haben.

(5) Auf die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze findet § 2 Absätze 4, 5, 6 und 8 sinngemäß Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Verleihungsanträge**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze sind der Erste Bürgermeister, die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen und örtliche Organisationen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde Medlingen einzureichen und eingehend zu begründen.

(2) Über die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. November 2021 in Kraft.

Medlingen, 18.11.2021  
Gemeinde Medlingen



Taglang  
1. Bürgermeister





**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.11.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Medlingen (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Medlingen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.11.2021 angeheftet und am 07.12.2021 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 10.12.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau



Gräß  
Gemeinschaftsvorsitzende

